

Die Annahme, dass die Reformation Kaiser Sigmunds in zwei von einander unabhängige Theile zerfällt, widerspricht aber auch der beiden gemeinsamen Einleitung. Bei Goldast und Lünig gehört dieselbe freilich nur zur geistlichen Reformation; diese Einleitung sagt aber ausdrücklich: 'Ich furcht, wir betriegen got und uns selv, als wir woll werden hörn, so man yeglichen stat der gaistlichen und der weltlichen wirt hörn'¹. Das ist doch deutlich genug! Ebenso ist wichtig, dass der Türke, dem die Bemerkung in den Mund gelegt wird, er sehe die Christen nicht den Geboten und Werken Christi gemäss leben, von Einzelheiten nur anführt: '(Ich) hör und

die Lünig vornahm, und durch Goldasts Edition nicht erwiesen ist, hat bereits Boehm S. 20. 21 gezeigt. Jedenfalls hat Lünig bei seiner Ausgabe Goldast, dieser aber, wie er selbst (a. a. O. Rationale p. 107) sagt, und ein Vergleich bestätigt, nur die Bäumlersche Ausgabe benutzt. Uebrigens konnte Lünig im Spicileg. ecclesiasticum doch auch nur die Reformation des geistlichen Standes brauchen; den übrigen Theil der Reformatio Sigismundi hat er dann an anderer Stelle in seine Sammlungen aufgenommen. So hat auch Goldast die Ueberschrift: 'Die weltliche Reformation . .' (s. S. 124 N. 1) ebenso frei gebildet, wie manche seiner Capitelsüberschriften, die, in keiner der alten Hss. oder Ausgaben nachweisbar, offenbar nur den Zweck verfolgen, dem Leser Verständnis und Uebersicht zu erleichtern. Vielfach bedient er sich auch bei ihnen einer alterthümelnden Sprache; bei einzelnen (z. B. 'Vom Ursprung der Unordnung' S. 171) weist aber doch schon der Ausdruck auf moderne Zeit. Endlich sei noch bemerkt, dass so wenig wie in den Hss., die Boehm seiner Ausgabe zu Grunde legte, sich in den ihm nicht bekannt gewordenen ein Anzeichen davon findet, dass die Reformatio Sigismundi gerade in jene beiden Theile zerfalle, welche Caro und von Bezold annehmen. Nur in der Bearbeitung der Reformatio Sigismundi, welche der früher besprochene Stuttgarter Codex überliefert, steht f. 73 als Ueberschrift: 'Hie facht an der', wozu 'weltliche stadt' zu ergänzen sein dürfte. Dann fährt der Text fort: 'Als man nun zu dem aller kürzistenn denn gaistlichen stät verordnet hat, so soll man auch zu kürzistem denn weltlichen stadt verordnen'. Darauf folgt dann die Besprechung der Pflichten des Kaisers. Alles dies ist aber von demjenigen, was Goldast und Lünig geben, so verschieden, dass es ausgeschlossen erscheint, dass ihnen etwa der Stuttgarter oder ein diesem besonders nahestehender Codex vorgelegen und sie zu der Sonderung der Schrift in zwei Theile veranlasst hätte. 6) Noch sei bemerkt, dass Caro S. 37 N. 2 sich für die 'Zweitheilung' der Schrift, gegen welche Boehm polemisierte, auf die Worte derselben: 'Als man nun gehört hat, wie die gaistlich ordnung sein sol', die allerdings S. 209 Z. 15 nicht an der richtigen Stelle ständen, und die Notiz S. 186 Z. 10—12 beruft, dass man das Nöthige über Schlösser und Zölle in bischöflichem Besitze 'an dem letzten capitel, so der gaistlichen reformacion ain end hatt' finde. Alles dies kann aber nur beweisen, dass die 'geistliche Reformation' einen besonderen Abschnitt, nicht dass sie einen von zwei gleichberechtigten Theilen, in die unsere Schrift zerfalle, oder gar ein selbständiges Ganze gebildet hat.

1) S. 171 Z. 2—4.